



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.4.2021
COM(2021) 173 final

2021/0092 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits in Bezug auf die Änderung der Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses zur Berücksichtigung des Beitritts Ecuadors zum Handelsübereinkommen und zur Aktualisierung der darin enthaltenen Liste der Schiedsrichter und Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden das „Handelsübereinkommen“) in Bezug auf die Änderung der Beschlüsse des Handelsausschusses zur Berücksichtigung des Beitritts Ecuadors zum Übereinkommen und zur Aktualisierung der darin enthaltenen Liste der Schiedsrichter und Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Handelsübereinkommen

Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits wurde am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnet. Im Einklang mit dem Beschluss 2012/735/EU des Rates¹ wird das Handelsübereinkommen mit Peru seit dem 1. März 2013² und mit Kolumbien seit dem 1. August 2013³ vorläufig angewandt.

Das Übereinkommen wurde durch das am 11. November 2016 in Brüssel unterzeichnete Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors⁴ geändert. Das Handelsübereinkommen wird zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ecuador andererseits seit dem 1. Januar 2017 vorläufig angewandt.⁵

Mit Artikel 12 des Handelsübereinkommens wurde der Handelsausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und Vertretern jedes unterzeichnenden Andenstaats auf der Ebene der Minister oder der gegebenenfalls von diesen bestimmten Vertreter zusammensetzt. Der Handelsausschuss überwacht und erleichtert die Durchführung des Handelsübereinkommens und die korrekte Anwendung seiner Bestimmungen; ferner erwägt er alternative Möglichkeiten zur Erreichung seiner allgemeinen Ziele. Er bewertet alle Angelegenheiten, die ihm von den mit dem Handelsübereinkommen eingesetzten Fachgremien vorgelegt werden, und fasst diesbezüglich Beschlüsse nach Maßgabe des Handelsübereinkommens. Der Handelsausschuss beschließt einvernehmlich.

Der Handelsausschuss hat Beschlüsse gefasst, die geändert werden müssen, um dem Beitritt Ecuadors zum Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Titel XII des Handelsübereinkommens deckt alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen des Handelsübereinkommens ab, sofern im Handelsübereinkommen nichts anderes bestimmt ist.

Infolge des Beitritts Ecuadors wird der Handelsausschuss die eigene Geschäftsordnung, die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Schiedspersonen, die Liste der Schiedsrichter sowie die Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe für Handel und

¹ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 1-2.

² ABl. L 56 vom 28.2.2013, S. 1.

³ ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 7.

⁴ ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 3.

⁵ ABl. L 358 vom 29.12.2016, S. 1.

nachhaltige Entwicklung und der Sachverständigengruppe für die vom Titel über Handel und nachhaltige Entwicklung erfassten Angelegenheiten aktualisieren.

2.2. Der Handelsausschuss

Der mit Artikel 12 des Handelsübereinkommens eingesetzte Handelsausschuss überwacht und erleichtert die Durchführung des Handelsübereinkommens und die korrekte Anwendung seiner Bestimmungen; bewertet die Ergebnisse der Anwendung des Handelsübereinkommens, insbesondere die Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien; überwacht die Arbeit aller Fachgremien, die mit dem Handelsübereinkommen eingesetzt werden, und empfiehlt gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen; bewertet alle Angelegenheiten, die ihm von den Fachgremien vorgelegt werden, und fasst diesbezüglich Beschlüsse und gibt sich seine eigene Geschäftsordnung und legt seinen Sitzungsplan sowie die Tagesordnung für die jeweiligen Sitzungen fest. Der Handelsausschuss beschließt einvernehmlich. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese ergreifen alle Maßnahmen, die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlich sind. In den Fällen nach Artikel 12 Absatz 4 des Handelsübereinkommens werden etwaige Beschlüsse von der EU-Vertragspartei und dem betreffenden unterzeichnenden Andenstaat gefasst und sie werden nur zwischen diesen beiden Vertragsparteien wirksam, vorausgesetzt, sie berühren nicht die Rechte und Pflichten eines anderen unterzeichnenden Andenstaats (Artikel 14 Absatz 3).

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Ecuador und Peru andererseits in Bezug auf die Änderung der Beschlüsse des Handelsausschusses zur Berücksichtigung des Beitritts Ecuadors zum Handelsübereinkommen und zur Aktualisierung der darin enthaltenen Liste der Schiedsrichter und Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertreten ist.

Der Beschluss zur Erstellung dieser Liste von Schiedsrichtern aus Ecuador hätte auf der ersten Sitzung des Handelsausschusses gefasst werden sollen und muss nun so bald wie möglich gefasst werden, damit Titel XII des Handelsübereinkommens über die Streitbeilegung vollständig umgesetzt wird.

Die Vertragsparteien des Handelsübereinkommens haben den geplanten Beschluss des Handelsausschusses erörtert und vereinbart, dass der Handelsausschuss diesen Beschluss vorbehaltlich der Beschlussfassungsverfahren der Union im zweiten Halbjahr 2020 annehmen sollte.

Der Beschluss ist von wesentlicher Bedeutung für die Vollendung des institutionellen Rahmens des Handelsübereinkommens und damit für dessen reibungslose Durchführung.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des

institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁶.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss ist ein Gremium, das mit einem Übereinkommen eingesetzt wurde, nämlich dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits.

Der Beschluss, den der Handelsausschuss gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Handelsübereinkommens annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Mit dem geplanten Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Handelsübereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des geplanten Akts, d. h. der Änderung der Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses, um unter anderem die darin enthaltenen Listen der Schiedsrichter und Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu aktualisieren, fallen unter die gemeinsame Handelspolitik.

Die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 207 AEUV und dort insbesondere Absatz 4.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 desselben sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da mit dem Rechtsakt des Rates die Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses geändert werden, ist es angezeigt, dass er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

⁶ Rechtssache C-399/12 Bundesrepublik Deutschland/Rat der Europäischen Union (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rdnrn. 61-64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits in Bezug auf die Änderung der Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses zur Berücksichtigung des Beitritts Ecuadors zum Handelsübereinkommen und zur Aktualisierung der darin enthaltenen Liste der Schiedsrichter und Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (im Folgenden das „Handelsübereinkommen“) wurde am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnet. Im Einklang mit dem Beschluss 2012/735/EU des Rates⁷ wird das Handelsübereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und Peru seit dem 1. März 2013 und zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und Kolumbien seit dem 1. August 2013 vorläufig angewandt.
- (2) Das Handelsübereinkommen wurde durch das am 11. November 2016 in Brüssel unterzeichnete Beitrittsprotokoll⁸ geändert, um dem Beitritt Ecuadors Rechnung zu tragen. Im Einklang mit dem Beschluss 2012/735/EU des Rates⁹ wird das Handelsübereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und Ecuador seit dem 1. Januar 2017 vorläufig angewandt.
- (3) Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer vi des Handelsübereinkommens kann der Handelsausschuss das Erreichen der Ziele des Handelsübereinkommens voranbringen, indem er Änderungen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, an anderen Bestimmungen unter dem Vorbehalt vornimmt, dass die Änderungen vom

⁷ Beschluss 2012/735/EU des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung – im Namen der Union – des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens (ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 1).

⁸ ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 3.

⁹ Beschluss (EU) 2016/2369 des Rates vom 11. November 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 1).

Handelsausschuss aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Übereinkommen vorgenommen werden.

- (4) Nach Artikel 13 Absatz 5 des Handelsübereinkommens kann der Handelsausschuss bei der Wahrnehmung der in Artikel 13 genannten Aufgaben jeden nach dem Handelsübereinkommen vorgesehenen Beschluss fassen.
- (5) Der Handelsausschuss wird im schriftlichen Verfahren einen Beschluss zur Änderung seiner Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 annehmen.
- (6) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertreten ist, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (7) Im Beschluss Nr. 1/2014 des Handelsausschusses war die Annahme seiner Geschäftsordnung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j des Handelsübereinkommens vorgesehen.
- (8) Im Beschluss Nr. 2/2014 des Handelsausschusses war die Annahme der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für Schiedspersonen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 315 des Handelsübereinkommens vorgesehen.
- (9) Im Beschluss Nr. 3/2014 des Handelsausschusses war die Aufstellung der Listen der Schiedsrichter nach Artikel 304 Absätze 1 und 4 des Handelsübereinkommens vorgesehen.
- (10) Im Beschluss Nr. 4/2014 des Handelsausschusses war die Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe für Handel und nachhaltige Entwicklung nach Artikel 284 Absatz 6 des Handelsübereinkommens vorgesehen.
- (11) Im Beschluss Nr. 5/2014 des Handelsausschusses war die Einsetzung einer Sachverständigengruppe für Angelegenheiten, die vom Titel über Handel und nachhaltige Entwicklung nach Artikel 284 Absatz 3 des Handelsübereinkommens erfasst werden, vorgesehen.
- (12) Um dem Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Listen der Schiedsrichter und der Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu aktualisieren, sollten die Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits ist in Bezug auf die Änderung der Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses im Namen der Union der Standpunkt gemäß dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf für einen Beschluss des Handelsausschusses zu vertreten.

Artikel 2

Nach seiner Annahme ist der Beschluss des Handelsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Brüssel, den 12.4.2021
COM(2021) 173 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits in Bezug auf die Änderung der Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses zur Berücksichtigung des Beitritts Ecuadors zum Handelsübereinkommen und zur Aktualisierung der darin enthaltenen Liste der Schiedsrichter und Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertreten ist

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 2/2021 DES HANDELSAUSSCHUSSES EU, KOLUMBIEN, PERU UND ECUADOR

vom XXX

zur Änderung der Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 zwecks Berücksichtigung des Beitritts Ecuadors zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits und Aktualisierung der Liste der Schiedsrichter und der Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung

DER HANDELSAUSSCHUSS –

gestützt auf das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden das „Handelsübereinkommen“), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer vi des Handelsübereinkommens kann der Handelsausschuss das Erreichen der Ziele des Übereinkommens voranbringen, indem er Änderungen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, an anderen Bestimmungen unter dem Vorbehalt vornimmt, dass die Änderungen vom Handelsausschuss aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Übereinkommen vorgenommen werden. Nach Artikel 13 Absatz 5 des Übereinkommens kann der Handelsausschuss bei der Wahrnehmung der in Artikel 13 genannten Aufgaben jeden nach dem Übereinkommen vorgesehenen Beschluss fassen.
- (2) Im Beschluss Nr. 1/2014 war die Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j des Übereinkommens vorgesehen.
- (3) Im Beschluss Nr. 2/2014 war die Annahme der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für Schiedspersonen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 315 des Übereinkommens vorgesehen.
- (4) Im Beschluss Nr. 3/2014 war die Aufstellung der Listen der Schiedsrichter nach Artikel 304 Absätze 1 und 4 des Übereinkommens vorgesehen.
- (5) Im Beschluss Nr. 4/2014 war die Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe für Handel und nachhaltige Entwicklung nach Artikel 284 Absatz 6 des Übereinkommens vorgesehen.
- (6) Im Beschluss Nr. 5/2014 war die Einsetzung einer Sachverständigengruppe für Angelegenheiten, die vom Titel über Handel und nachhaltige Entwicklung nach Artikel 284 Absatz 3 des Übereinkommens erfasst werden, vorgesehen.
- (7) Um dem Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Listen der Schiedsrichter und der Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu aktualisieren, sollten die Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses Nr. 1/2014 des Handelsausschusses EU, Kolumbien und Peru vom 16. Mai 2014 zur Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe j des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits [2015/1045] wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der nach Artikel 12 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden das „Übereinkommen“) eingesetzte Handelsausschuss kommt seinen in Artikel 12 des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben nach und übernimmt die Verantwortung für die Durchführung und ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Vorsitz im Handelsausschuss führen im Rotationsverfahren jeweils für ein Jahr der kolumbianische Minister für Handel, Industrie und Tourismus, der peruanische Minister für Außenhandel und Tourismus, der ecuadorianische Minister für Produktion, Außenhandel, Investitionen und Fischerei oder das für den Handel zuständige Mitglied der Europäischen Kommission. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Sitzung des Handelsausschusses und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die Vorsitzenden können sich, wie in Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehen, durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.“

2) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Handelsausschuss tritt einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens. Die Sitzungen werden im Rotationsverfahren in Bogotá, Brüssel, Lima und Quito abgehalten, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.“

Artikel 2

Der Anhang des Beschlusses Nr. 2/2014 des Handelsausschusses EU, Kolumbien und Peru vom 16. Mai 2014 zur Annahme der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe h und des Artikels 315 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits [2015/1046] wird wie folgt geändert:

1) Bestimmung 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ‚das Übereinkommen‘ das in Brüssel am 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Peru und Kolumbien andererseits unterzeichnete Handelsübereinkommen, geändert durch das am 11. November 2016 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt Ecuadors zum Übereinkommen;“

2) Bestimmung 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung eines Dokuments auf einen gesetzlichen Feiertag in Kolumbien, Peru, Ecuador bzw. in der EU, so kann das Dokument am folgenden Arbeitstag zugestellt werden.“

3) Bestimmung 33 erhält folgende Fassung:

„(33) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Kolumbien, Peru oder Ecuador die Beschwerdeführerin ist, und in Bogotá, Lima oder Quito, wenn die EU-Vertragspartei die Beschwerdeführerin ist.“

Artikel 3

Der Anhang des Beschlusses Nr. 3/2014 des Handelsausschusses EU, Kolumbien und Peru vom 16. Mai 2014 zur Festlegung der Liste von Schiedsrichtern nach Maßgabe des Artikels 304 Absätze 1 und 4 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits [2015/1047] wird wie folgt geändert:

- 1) die „Liste der Schiedsrichter gemäß Artikel 304 Absatz 1 des Übereinkommens“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Liste der „[v]on Kolumbien vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:
 - „2. Javier Gamboa
 3. Claudia Orozco“.
 - b) Zwischen der Liste der „[v]on Kolumbien vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ und der Liste der „[v]on der EU vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ wird folgende Liste eingefügt:

„Von Ecuador vorgeschlagene Schiedsrichter

 1. Hugo Perezcano Díaz
 2. Alejandro Sánchez
 3. Carlos Vejar
 4. Alan Yanovich
 5. Andrés Jana“.
 - c) In der Liste der „[v]on Peru vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:
 - „4. Victor Saco
 5. Javier Hernando Illescas Mucha“.
 - d) In der Liste der „Vorsitzenden“ erhält Nummer 2 folgende Fassung:
 - „2. Pedro Negueloatcheverty (Ecuador)“.
- 2) Die „[z]usätzliche Liste von Schiedsrichtern mit Branchenspezifischer Erfahrung in Spezifischen Bereichen, die in den Geltungsumfang des Abkommens fallen, gemäß Artikel 304 Absatz 4 des Übereinkommens“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift „Experten im Bereich Warenhandel“ wird zwischen der Liste der „[v]on Kolumbien vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ und der Liste der „[v]on der EU vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ folgende Liste eingefügt:

„Von Ecuador vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Pablo Bentes
2. Jan Bohanes
3. Sofia Bonilla“.

b) Unter der Überschrift „Experten in den Bereichen Dienstleistungsverkehr, Einrichtungen, Wettbewerb, Rechte am geistigen Eigentum oder öffentliches Beschaffungswesen“ wird zwischen der Liste der „[v]on Kolumbien vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ und der Liste der „[v]on der EU vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ folgende Liste eingefügt:

„Von Ecuador vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Gustavo Guerra
2. Alfredo Corral
3. Genaro Eguiguren“.

c) Unter der Überschrift „Experten in den Bereichen Dienstleistungsverkehr, Einrichtungen, Wettbewerb, Rechte am geistigen Eigentum oder öffentliches Beschaffungswesen“ erhält Nummer 2 der Liste der Vorsitzenden folgende Fassung:

„2. Tania Voon“.

Artikel 4

Der Anhang des Beschlusses Nr. 4/2014 des Handelsausschusses EU, Kolumbien und Peru vom 16. Mai 2014 zur Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe für Handel und nachhaltige Entwicklung nach Maßgabe des Artikels 284 Absatz 6 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits [2015/1048] wird wie folgt geändert:

1) Bestimmung 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ‚das Übereinkommen‘: das am 26. Juni 2012 zwischen Kolumbien und Peru einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits unterzeichnete Handelsübereinkommen, geändert durch das am 11. November 2016 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt Ecuadors zum Übereinkommen“.

Artikel 5

Der Anhang des Beschlusses Nr. 5/2014 des Handelsausschusses EU, Kolumbien und Peru vom 16. Mai 2014 zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe für Bereiche im Geltungsbereich des Titels für Handel und nachhaltige Entwicklung nach Maßgabe des Artikels 284 Absatz 3 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits [2015/1049] wird wie folgt geändert:

- 1) in der „Liste der Sachverständigen“ werden die folgenden Nummern 13, 14, 15 und 16 angefügt:
 - „13. María Amparo Albán
 14. Alice Tipping
 15. Leopoldo González
 16. Fabián Jaramillo“.
- 2) In der Liste der „Vorsitzenden“ werden die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:
 - „7. Jacob Olander
 8. Martín Padulla“.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Dieser Beschluss ist in den Amtssprachen der Vertragsparteien des Übereinkommens abzufassen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Ausgestellt in [...]

Für den Handelsausschuss